

a) Quidquid est contra finem conjugii, seu quidquid adversatur prolis generationi, c. g. onanismus, pollutio voluntaria etc. est grave peccatum tum contra castitatem et statum conjugalem, tum contra votum, quia dispensatio obtenta ad id, quod est contra debitum, minime se extendit.

b) Quidquid est juxta finem conjugii, non est peccatum, quia pertinet ad debitum conjugale, ad quod reddendum et petendum Alexius a voto castitatis rite est dispensatus.

c) Quidquid est praeter finem conjugii, per se, si respicias sola verba rescripti, in obtenta dispensatione non includitur, cum sit praeter debitum; sed cum teste S. Alph. l. VI. n. 933 quia status conjugalıs cohonestat copulam, etiam tactus et aspectus, si non adsit periculum pollutionis, non possunt esse graviter illiciti, ex fine dispensationis idem et pro Alexio debet valere, aliter perpetuo in proximo graviter contra votum peccandi periculo versaretur. Igitur quidquid committit Alexius praeter finem conjugii, solet esse culpa venialis tum contra castitatem cum contra votum, sed finis honestus ipsum ab utraque culpa potest excusare.

Wien.

P. Joh. Schwienbacher C. Ss. R.

VII. (Verweigerte sanatio matrimonii in radice.)

Bertha, eine Katholikin, lebte mit dem Katholiken Titius durch viele Jahre im Concubinate und gebar zwei Kinder. Der Pfarrer der Bertha gab sich alle erdenkliche Mühe, diesem sündhaften Zusammenleben ein Ende zu machen. Pro foro civili hatten die Beiden zwar schon durch Abschluß einer Civilehe Vorsorge getroffen, nun sollte aber auch das Gewissen beruhigt werden, was, wie der Seelsorger ihnen erklärte, sehr leicht geschehen könne. Sie sollen katholische Kindererziehung versprechen, dann werde er um Dispens vom impedimento mixtae religionis eingeben. Die geforderten Cautelen wurden alle geleistet; nur ein Bedenken obwalte noch, bemerkte Bertha: Titius sei schon vor Abschließung der Civilehe durch eine Operation für immer impotent geworden. Der Pfarrer dachte sich, da kann noch geholfen werden. Der consensus matrimonialis war bei Abschließung der Civilehe vorhanden, allgemein betrachte man Titius und Bertha als Eheleute, die ohne großen Scandal nicht auseinander gehen können, ergo — sanatio matrimonii in radice.

Der Pfarrer — abgesehen davon, daß Civilehen in tridentinischen Orten sehr schwer und selten in radice saniert werden — bedachte nicht, daß dem Consensus matrimonialis bei Eingehung der Civilehe ein absolut indispenßables Hindernis entgegenstand, daher auch der Papst nicht die sanatio geben könne. „Consensum impedimento juris naturae vel divini vitiatum sanare Pontifex nequit“. Feije n. 770. Würde die impotentia erst nach der eingegangenen Civilehe eingetreten sein, dann wäre eine sanatio möglich gewesen.

Die Congr. S. R. et U. Inquis. fällt daselbe Urtheil. Einesanatio kann nicht ertheilt werden: ist eine Trennung der Petenten unmöglich, so kann unter gewissen Cautelen ein Zusammenleben wie Bruder und Schwester gestattet werden; die legitimatio der Kinder könne per rescriptum Principis geschehen — so lautete die Antwort der kirchlichen Behörde auf das Gesuch des Pfarrers.

St. Florian.

M. Pachinger.

VIII. **(Ungarische Ehe im Auslande.)** Im Wiener Diöcesanblatt Nr. 7, pag. 83 ex 1883 lesen wir folgendes:

„Ein in der Pfarre Schw. ansässiger ungarischer Staatsbürger meldet sich bei dem Pfarramte zur Trauung. Das Pfarramt wendete sich am 19. October 1882 an das kgl. ungarische Cultusministerium und erhielt am 8. November 1882 vorerst die Antwort, daß der Gesuchstempel zu ergänzen sei. Das geschah am 18. November und fügte das Pfarramt die Bitte bei, die Erledigung wegen Eintritt der Adventzeit bis längstens 27. November herabgelangen zu lassen. Für den 30. November war alles zur Hochzeit vorbereitet und der Pfarrer ließ sich durch das viele Bitten und Drängen der Brautleute, sowie durch die Annahme, daß das erhoffte Certificat bereits auf dem Wege sei, bestimmen, die Trauung vorzunehmen. Da aber das Certificat nicht einlangte, so wendete sich der Pfarrer am 15. December 1882 nochmals an das kgl. ungarische Cultusministerium mit einer Darstellung der Verhältnisse und seines Vorgehens und schloß mit der Bitte, „seinen Fehler durch gnädige Nachsichtgewährung oder Zurückdatierung des Certificates zu sanieren“.

Auf diese Eingabe richtete das kgl. ungarische Cultusministerium an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht am 8. März 1883 die nachstehende Zuschrift:

„Georg St., wohnhaft in Schw., ist in seinem durch den Pfarrer von Schw., hieher gerichteten Gesuche um die Ausfertigung eines Ehecertificates bezüglich der Gültigkeit seiner in Niederösterreich einzugehenden Ehe bittlich eingeschritten. Das Ehecertificat wurde ausgestellt und am 12. December 1882 an die löbliche k. k. Statthalterei in Wien übermittelt. Nachdem aber der Bittsteller laut Eingabe des genannten Pfarrers inzwischen ohne das vorschriftsmäßig nothwendige Ehecertificat abzuwarten, durch ihn selbst getraut wurde, so beehrt man sich das löbliche k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht diensthöflichst zu ersuchen, im eigenen Wirkungskreise die nöthigen Verfügungen treffen zu wollen, daß der betreffende Pfarrer wegen Nichtrespectierung der bestehenden Ministerial-Verordnung zur Verantwortung gezogen werden möge“.

So besorgt ist Ungarn für die Beobachtung seiner Ministerial-Verordnung und verlangt die Maßregelung des österreichischen Seelsoorgers bei Nichtrespectierung derselben.